

# RS OGH 1998/4/21 4Ob52/98w, 4Ob310/98m, 4Ob128/01d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.04.1998

## Norm

UWG §1 C2

UWG §9 F4

## Rechtssatz

Allerdings vermag die bloße Kenntnis der Vorbenutzung für sich allein die Sittenwidrigkeit des Markenrechtserwerbs noch nicht zu begründen (vergleiche Fezer, Markenrecht, Rz 25 zu § 50 dMarkenG). Genauso wie das Nachahmen sonderrechtlich nicht geschützter Erzeugnisse nicht an sich, sondern nur bei Hinzutreten besonderer Umstände gegen die guten Sitten verstößt (stRspr ua ÖBl 1992,109 - Prallbrecher; ÖBl 1998, 17 - Schokobananen mwN), ist auch der Rechtserwerb an einer gleichlautenden Marke nur unter besonderen Umständen sittenwidrig, so zum Beispiel wenn dadurch der Tatbestand einer unzulässigen Behinderung eines Mitbewerbers verwirklicht wird (Fezer aaO Rz 76 zu § 3).

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 52/98w

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 52/98w

- 4 Ob 310/98m

Entscheidungstext OGH 13.07.1999 4 Ob 310/98m

Auch; nur: Allerdings vermag die bloße Kenntnis der Vorbenutzung für sich allein die Sittenwidrigkeit des Markenrechtserwerbs noch nicht zu begründen. Genauso wie das Nachahmen sonderrechtlich nicht geschützter Erzeugnisse nicht an sich, sondern nur bei Hinzutreten besonderer Umstände gegen die guten Sitten verstößt. (T1); Veröff: SZ 72/117

- 4 Ob 128/01d

Entscheidungstext OGH 10.07.2001 4 Ob 128/01d

nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109904

## Dokumentnummer

JJR\_19980421\_OGH0002\_0040OB00052\_98W0000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)